Varianten und Kommentare zum Darlehensvertrag

Vertragsparteien

Kommentar:

Die Parteien des Vertrages sind genau anzugeben, verbunden allenfalls mit einer Kurzbezeichnung wie sie im Vertrag verwendet wird. Als Kurzbezeichnungen können die Begriffe «Darlehensgeber»/«Darleiher» und «Darlehensnehmer»/«Borger» verwendet werden.

Formulierungsvariante:

Variante	Geldgeber GmbH, Dorfstrasse 3, 3000 Bern «Darlehensgeber»
----------	---

Präambel

Kommentar:

Die Präambel orientiert über die Parteien, den Zweck des Vertragsabschlusses sowie die mögliche Zielsetzung der Darlehensgewährung. Sie begründet im Allgemeinen keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten der Parteien sondern dient der Orientierung und Auslegung des Vertrages. Eine derartige Präambel kann dann sinnvoll sein, wenn nicht ein gewöhnliches sondern ein sog. partiarisches Darlehen gewährt wird, welches einer Zusammenarbeit nahekommen kann.

Darlehensgegenstand

Kommentar:

Gegenstand eines Darlehens kann eine bestimmte Summe Geldes oder eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen sein.

Formulierungsvariante:

Variante allgemein	Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in der Höhe von CHF. 550'000 (in Worten: Schweizerfranken fünfhundertfünzigtausend).
-----------------------	--

Verwendung des Darlehens

Kommentar:

Das Gesetz sieht nicht zwingend vor, dass der Verwendungszweck genannt sein muss. Die Aufführung eines Verwendungszweckes verhindert freilich eine zweckwidrige Verwendung nicht, bewirkt aber immerhin, dass sich der Darlehensnehmer bei zweckwidriger Verwendung potentiell strafbar macht.